



## Infoblatt Auslandsumzugskosten

Ob Sie nun zum ersten oder wiederholten Mal versetzt werden, ein Auslandsumzug erfordert eine gezielte Planung, um die zusätzliche Belastung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Sie wollen wissen, wie Sie den Umzug am besten bewerkstelligen und welche Umzugsauslagen erstattet werden können. Dieses Infoblatt soll Ihnen hierbei ein nützlicher Ratgeber sein und Ihnen einige Tipps und Anregungen geben.

Unmittelbare Rechtsansprüche können aus dem Infoblatt nicht hergeleitet werden. Die vorliegende Ausgabe basiert auf der gegenwärtig gültigen Auslandsumzugskostenverordnung (AUV), die am 01.12.2012 in Kraft getreten ist.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Umzug haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner beim Bundesverwaltungsamt.

### Inhalt

#### I. U m z u g

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung
2. Umzugsvorbereitungen vor Erhalt der Umzugskostenzusage
3. Umzugsvorbereitungen nach Erhalt der Umzugskostenzusage
4. Was ist Umzugsgut?
  - 4.1 Neuzukäufe und Pkw, Nachumzug
  - 4.2 Mehrwertsteuer
  - 4.3 Haustiere
  - 4.4 Vorräte
  - 4.5 Beiladungen für Dritte u.a.
5. Beschränkung des erstattungsfähigen Umzugsgutvolumens
6. Lagern oder Zurücklassen von Umzugsgut
  - 6.1 - bei ausgestatteter Dienstwohnung
  - 6.2 - auf Grund der Sicherheitslage, aus klimatischen oder anderen besonderen Gründen
  - 6.3 - wenn Sie einen Teil nicht mitnehmen möchten (nur Inland – Ausland)
  - 6.4 - Antrag auf Anerkennung als Lagergut
  - 6.5 - bei einer Inlandsverwendung von weniger als einem Jahr
  - 6.6 - Rücktransport nicht benötigter Gegenstände
7. Transportversicherung
8. Pauschalierte Beträge
  - 8.1 Umzugspauschale
  - 8.2 andere Stromspannung / Hertzzahl / Fernsehnorm
  - 8.3 Ausstattungspauschale
  - 8.4 Einrichtungspauschale
  - 8.5 Pauschale für klimagerechte Kleidung

9. Umzugsreise
  - 9.1 mit der Bahn
  - 9.2 mit dem Flugzeug
  - 9.3 mit dem Schiff
  - 9.4 unbegleitetes Reisegepäck
  - 9.5 mit dem Auto
10. Wohnungsbesichtigungs- und Umzugsabwicklungsreisen
11. Auslagen für eine vorübergehende Unterkunft
12. Mehraufwand für Verpflegung
13. Wohnungsbeschaffungskosten
14. Mietentschädigung
15. Auslagen für einen Kochherd und Öfen
16. Technische Geräte
  - 16.1 Klimageräte, Notstromerzeuger
  - 16.2 Luftreiniger
17. Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht
18. Umzugskosten beim Ausscheiden aus dem Dienst
19. Widerruf der Umzugskostenzusage
20. Anerkennung einer vorläufigen Wohnung
21. Ortsumzüge in Sonderfällen
22. Umzugsbeihilfen
  - 22.1 bei Heirat/Verpartnerung nach dem LPartG
  - 22.2 bei Zuzug von Kindern an den ausländischen Dienstort
  - 22.3 bei dauerhafter Trennung
  - 22.4 beim Ausscheiden von Kindern aus der häuslichen Gemeinschaft
  - 22.5 bei Geburt eines Kindes
23. Rückführung aus Gefährdungsgründen
24. Umzugskostenrechtliche Vorschriften

## II. B e s o l d u n g

25. Auslandsdienstbezüge
  - 25.1 Auslandszuschlag
  - 25.2 Auslandszuschlag für Kinder
  - 25.3 Mietzuschuss
    - 25.3.1 endgültige Wohnung
    - 25.3.2 Wohneigentum
  - 25.4 Kaufkraftausgleich
  - 25.5 Aufwandsentschädigung
26. Auslandstrennungsgeld
27. Gehaltsvorschuss
28. Schulbeihilfe, Kinderreisebeihilfe

## III. B e i h i l f e n

29. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
30. Reisebeihilfen in Krankheits- und Todesfällen
31. Sicherheit der Wohnung

## IV. S o n s t i g e H i n w e i s e

## I. U M Z U G

### 1. Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung

Voraussetzung für Ihren Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage, die mit Versetzungsverfügung oder mit gesonderter Verfügung erteilt werden kann. Ohne diese Zusage sollten Sie im eigenen Interesse keine kostenrelevanten Umzugsvorbereitungen treffen.

Denken Sie bitte daran, dass Erstattungen/Zahlungen jeweils nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, Auslagen nachgewiesen werden müssen und der Dienstweg einzuhalten ist. Ihre Anträge sollten Sie möglichst bald, spätestens aber vor Ablauf der auf Auslandsumzüge anzuwendenden zweijährigen Ausschlussfrist gestellt haben, andernfalls ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

### 2. Umzugsvorbereitungen vor Erhalt der Zusage der Umzugskostenvergütung

Vor Erhalt der Zusage der Umzugskostenvergütung, insbesondere dann, wenn mit einer kurzfristigen Versetzung zu rechnen ist, sollten Sie - ohne ein finanzielles Risiko einzugehen - mit folgenden Umzugsvorbereitungen beginnen:

- Aussondern unbrauchbarer Gegenstände (nächste Sperrmüllabfuhr).
- Prüfen Sie, ob Ihre Hausratversicherung (HRV) ausreichenden Deckungsschutz hat und auch im Ausland gültig ist.
- Haben Sie bereits eine Adressenliste aller Institutionen und Personen gefertigt, die bei einer Versetzung zu benachrichtigen sind?
- Welche Mitgliedschaften sollten gekündigt werden?
- Unabhängig davon, ob Sie eine Inventarliste mit Wertangaben für die Transportversicherung benötigen, empfiehlt es sich, eine Inventarliste zu erstellen. Die in dieser Inventarliste enthaltenen Angaben dienen neben anderen Unterlagen bei Geltendmachung von versicherungsmäßig nicht gedeckten Ersatzleistungen für Schäden bei politischen oder militärischen Unruhen, Kernenergieunfällen, Naturkatastrophen o.ä. der Feststellung und Bewertung des entstandenen Schadensumfangs. Auch bei Abwicklung eines Schadensfalles mit der Versicherungsgesellschaft kann die Liste von Nutzen sein. Machen Sie Fotos von besonders wertvollen Gegenständen und verwahren Sie diese, wie auch Kaufbelege für größere Anschaffungen, in Ihrer Dokumentensammlung, ggf. in einem Banksafe.
- Steht bei Ihnen kurzfristig eine Versetzung an, sollten Sie, soweit Ihr Umzug nach den Rahmenverträgen für Auslandsumzüge abzurechnen ist, ein Rahmenvertragsangebot, bei einem Umzug, der nicht unter die Regelung der Rahmenverträge fällt, vorab zwei Speditionsangebote unabhängig voneinander einholen.

### 3. Umzugsvorbereitungen nach Erhalt der Zusage der Umzugskostenvergütung

Sobald Sie die Versetzungsverfügung mit der schriftlichen Zusage der Umzugskostenvergütung erhalten haben, sollten Sie die abrufbaren Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) und die Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) durchlesen. Sie enthalten wichtige Informationen für Ihren bevorstehenden Umzug. Sodann können Sie konkret mit Ihren Umzugsvorbereitungen beginnen:

- Lebensbedingungsbericht über den Auslandsdienstort im Internet abrufen.
- Setzen Sie sich mit der Auslandsvertretung am neuen Dienstort in Verbindung, um die Wohnungssituation zu erkunden und weitere für Sie notwendige Informationen zu erhalten.
- Möglicherweise machen Sie eine Reise zum Suchen einer Wohnung (WBR) an den neuen Dienstort. Sprechen Sie den Zeitpunkt der Reise mit Ihrer jetzigen und neuen Dienststelle ab und beantragen Sie die Genehmigung zur WBR mit dem entsprechenden Vordruck bei der Personalstelle Ihrer Behörde.
- Klären Sie, ob bestimmte Einfuhrvorschriften im Gastland zu beachten sind, ob Sie Gegenstände, wie z.B. Waffen, Antiquitäten, Teppiche etc. überhaupt ein- und ausführen dürfen, welche Impf- oder Quarantänenvorschriften für Haustiere gelten, welche Stromverhältnisse am neuen Wohnort herrschen, wie sich die Kindergarten- oder Schulsituation darstellt.

- An verschiedenen Dienstorten bestehen bestimmte Schwierigkeiten bei der Einfuhr des Pkw bzw. des Zweitwagens, zum Teil werden extrem hohe Zolleingangsabgaben gefordert.
- Mietvertrag rechtzeitig kündigen (vgl. §§ 568 ff BGB).
- Falls Ihnen am ausländischen Wohnort eine voll oder teilweise ausgestattete Dienstwohnung zugewiesen wird, prüfen Sie, welche Gegenstände nicht mitgenommen werden können (Anerkennung als Unterstellgut gem. § 10 Abs. 1 AUV).
- Soweit noch nicht geschehen, lassen Sie Ihr Umzugsgut jetzt durch einen bzw. zwei Spediteure Ihrer Wahl besichtigen. Bei Umzügen, die nach den Rahmenverträgen für Auslandsumzüge abzurechnen sind, genügt die Vorlage eines Kostenvoranschlags mit Umzugsgutliste und der Erklärung nach Nr. 7 RLAU. Überprüfen Sie die Volumenangaben des Spediteurs in der Umzugsgutliste. Wesentliche Erhöhungen des Volumens des Umzugsguts gegenüber Ihrem letzten Umzug sind zu erläutern (Erhöhung durch Zukäufe seit dem letzten Umzug oder evtl. von Ihnen vermutete Fehleinschätzung des Spediteurs?).

Bei Umzügen, die nicht nach den Rahmenverträgen abgerechnet werden, sind zwei Kostenvoranschläge örtlicher Spediteure vorzulegen, es sei denn, die Vertretung begründet im Einzelfall, warum nur ein Kostenvoranschlag beigebracht werden kann. Neben den Angeboten örtlicher können auch Angebote deutscher Spediteure vorgelegt werden. Auch auf Strecken, die nicht ausdrücklich durch die Rahmenverträge erfasst sind, kann der Spediteur ein Angebot nach Rahmenvertrag erstellen.

Kostenvoranschläge müssen von den Spediteuren unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis erstellt werden. Bestätigen Sie dies mit der von Ihnen unterschriebenen Erklärung nach Nr. 7 RLAU. Die Vorlage von Konkurrenzangeboten durch denselben Spediteur weisen Sie bitte als unzulässig zurück, auch wenn der Spediteur glaubt, Ihnen damit einen Gefallen zu erweisen. Angebote von Unternehmen der Mutter- und Tochtergesellschaften oder von solchen, die demselben Kartell angehören, gelten aus kartellrechtlicher Sicht nicht als unabhängig. Die Volumenschätzung des Spediteurs darf sich nur auf die bei Besichtigung des Umzugsgutes tatsächlich vorhandenen Gegenstände beziehen, nicht aber auf evtl. später zu tätige Neukäufe. Letztere sind in einer gesonderten Liste (ggf. formlos) mit Angabe des Volumens detailliert aufzuführen und durch Lieferaufträge/Kaufrechnungen in Kopie nachzuweisen.

Weisen Sie die Spediteure darauf hin, dass die Kostenvoranschläge den Richtlinien des Auswärtigen Amts (RLAU) bzw. den Rahmenverträgen entsprechen müssen.

- Denken Sie rechtzeitig an den Abschluss einer Transportversicherung für Umzugsgut, Reisegepäck und ggf. Pkw. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Nr. 7 und den RLTV. Anschriften der Versicherungsgesellschaften und Maklerfirmen, die die RLTV anwenden, finden Sie in der Anlage A zu den RLTV.
- Bei Umzugsreisen im eigenen Pkw wird dieser von der Transportversicherung nicht erfasst. Er ist durch die eigene Kfz-Versicherung abzudecken. Kosten hierfür sind nicht erstattungsfähig, sie sind mit der Umzugspauschale abgegolten. Nur bei Transporten im Möbelwagen, per Schiff oder Flugzeug sollte das Fahrzeug gesondert gegen Transportschäden versichert sein.
- Notwendige Impfungen lassen Sie bitte rechtzeitig vornehmen. Impfkosten für Ihr Haustier sind nicht erstattungsfähig.
- Sobald Sie die Kostenvoranschläge für den Transport Ihres Umzugsguts erhalten, legen Sie diese mit der erforderlichen Erklärung nach Nr. 7 RLAU dem BVA so früh wie möglich vor (u.U. auch vorab eingescannt per E-Mail oder per Fax), damit rechtzeitig vor Auftragserteilung an den Spediteur eine Kostenprüfung erfolgen kann.

Erscheinen die Kostenvoranschläge zu hoch, muss für die amtliche Einholung eines Vergleichsangebots oder das amtliche Nachmessen des Umzugsgutes genügend Zeit bleiben. Bei Vorlage eines Angebots nach Rahmenvertrag wird auf die Vorlage eines Vergleichsangebots verzichtet. Das schließt ein amtliches Nachmessen von Umzugsgut nicht aus.

- Warten Sie mit der Auftragsvergabe an den Spediteur Ihrer Wahl, bis Sie die Rückmeldung der Angebotsprüfung erhalten haben, damit Sie wissen, welche Beförderungsauslagen als erstattungsfähig anerkannt werden können.
- Bedenken Sie, dass Sie die für den Transport Ihres Umzugsgutes erforderlichen Verträge mit einem frei gewählten Speditionsunternehmen selbst abschließen. An diesem Vertragsverhältnis ist das Auswärtige Amt nicht beteiligt. Machen Sie daher möglichst die Richtlinien des Auswärtigen Amts

(RLAU) und ggf. die Rahmenverträge für Auslandsumzüge zum Bestandteil des Beförderungsvertrages.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass es sich bei den Rahmenverträgen nicht um "Diktate" des Auswärtigen Amtes handelt. Die Rahmenverträge wurden zwischen dem Auswärtigen Amt und dem BMVg einerseits und den Speditionen andererseits unterzeichnet. Die Rahmenvertragspreise beinhalten eine sorgfältige, der Empfindlichkeit des zu transportierenden Guts und der Transportstrecke angemessene Verpackung. Die Spedition hat für eine ordentliche und sichere Verpackung Sorge zu tragen. Zuwiderhandlungen können zur Kündigung des Rahmenvertrags mit dem Spediteur führen. Bitte informieren Sie in diesen Fällen Ihren Umzugssachbearbeiter im BVA. Die Berücksichtigung von weiteren Be- oder Entladestellen, die Anmeldung des Pkw oder bauliche Veränderungen / Renovierungsarbeiten / das Verlegen von Leitungen in der alten oder neuen Wohnung gehören nicht zum Umfang der mit dem Rahmenvertrag abgegoltenen Spediteursleistungen und sind vom Umziehenden selbst zu tragen (siehe auch RLAU und Rahmenvertrag).

Bei Überseetransporten wird auch die jeweils günstigere Seefrachtrate anhand der vorgelegten Seefrachtbestätigungen ermittelt. Sollte es im Einzelfall durch die Wahl einer bestimmten Reederei absehbar zu erheblichen Wartezeiten und damit verbunden zu Mehrkosten (Lagerkosten, Containerstandgelder) kommen, ist im Vorfeld der Umzugssachbearbeiter des BVA zu beteiligen.

- Damit der Spediteur einen Abschlag auf seine Spediteursleistung erhalten kann, sobald er das Umzugsgut zur Beförderung übernommen hat, sollten Sie sofort nach Auftragserteilung die Erklärung nach Nr. 9 RLAU vorlegen.
- Überprüfen Sie Ihr Umzugsgut unmittelbar nach dessen Eintreffen auf mögliche Transportschäden und unterrichten Sie ggf. sofort Ihre Versicherungsgesellschaft. Wie Sie sich im Schadensfall verhalten sollten, ist in Nr. 9 ff. RLTV beschrieben.
- Rechnungen von Spediteuren müssen sofort überprüft und - soweit der Umzugsauftrag ordnungsgemäß ausgeführt worden ist - im Original zusammen mit der Bescheinigung gemäß Nr. 10 RLAU und sämtlichen Belegen dem BVA vorgelegt werden.
- Ist der Umzugsauftrag nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden, insbesondere bei Schlechtleistung / Minderleistung, sollte auf der Bescheinigung nach Nr. 10 RLAU ein Hinweis auf eine entsprechende Kürzung (mit Wertangabe in EUR und kurzer Begründung) der jeweiligen Rechnung angebracht werden. Bei einer solchen Kürzung handelt es sich nicht um eine Schadensregulierung, die über die Transportversicherung abgewickelt werden muss. Offenkundige Transportschäden sollten vor Ort in den Papieren des Spediteurs vermerkt werden.

#### Weitere Tipps:

- Kinder von Kindergarten und Schule rechtzeitig abmelden und sobald wie möglich am neuen Wohnort anmelden, Abmeldung bei der Meldebehörde und Bescheinigung aufbewahren,
- Pkw abmelden,
- Versorgungsbetriebe (Wasser, Strom, Gas) verständigen und jeweiligen Zählerstand ablesen (lassen),
- Telefon-/ Internetanschlüsse rechtzeitig kündigen,
- Gebühreneinzugszentrale (GEZ) verständigen,
- Zeitungen und Zeitschriften ab- oder umbestellen,
- Bei der Post Nachsendeantrag stellen,
- Finanzamt und Bank informieren,
- Mitgliedschaften in Vereinen und Versicherungen überprüfen,
- Bestätigung über Schadensfreiheitsrabatt bei Ihrem Autohaftpflichtversicherer anfordern und im Reisegepäck mitnehmen,
- Passbilder sollten für alle Familienangehörigen, die an der Umzugsreise teilnehmen, in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

..... und hier noch ein Tipp bei Rückversetzung ins Inland:

Im Umzugseifer wird leicht übersehen, dass bei Rückversetzung ins Inland u.a. alkoholische Erzeugnisse und Tabakwaren nicht zum zollfreien Übersiedlungsgut gehören. Entsprechende Zolleingangsabgaben sind nicht erstattungsfähig.

Bei Rückkehr aus einem Nicht-EU-Mitgliedsland ist für Personenkraftfahrzeuge eine Mindestnutzungsdauer von 6 Monaten nachzuweisen, andernfalls müssen bei der Einfuhr des Fahrzeugs ins Inland Umsatzsteuer und Zoll nachentrichtet werden (nicht erstattungsfähig).

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

Vor dem Verbringen von Waren in das Zollgebiet der EU bzw. aus dem Zollgebiet der EU sind von der Spedition „Summarische Ein- und Ausgangsanmeldungen“ abzugeben. Es empfiehlt sich, den mit dem Umzug beauftragten Spediteur auf das Verfahren anzusprechen. Insbesondere bei Einfuhr nach Deutschland aus einem Nicht-EU-Land muss mit einer Kontrolle des Umzugsgutes gerechnet werden.

#### **4. Was ist Umzugsgut?**

Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch der berechtigten Person oder anderer Personen befinden, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

Daneben zählt auch ein Pkw bzw., soweit berücksichtigungsfähige Personen zu Ihrem Haushalt gehören, ein zweiter Pkw dazu. Ob und in welchem Umfang andere bewegliche Gegenstände (Boot, Motorrad etc.) ggf. noch als angemessen beurteilt werden können, erfragen Sie im Zweifel vor Erteilung des Beförderungsauftrags beim BVA. Beachten Sie bitte, dass Beförderungsauslagen für den Zweitwagen nur bis zu einem Volumen von 11 cbm (= Mittelklassewagen) erstattungsfähig sind (bei Pkw über 11 cbm wird anteilig erstattet). Innerhalb Europas mit Ausnahme der Russischen Föderation, der Ukraine, Weißrusslands, Malta, Zyperns und Islands werden nur die Kosten für die Selbstüberführung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet. Bitte legen Sie für jeden zu befördernden Pkw eine vollständige Kopie des Kfz-Scheins bzw. der entsprechenden Zulassungspapiere sowie bei Neuanschaffung die Kaufbelege vor.

Evtl. Zolleingangsabgaben im Ausland für den Zweitwagen werden nur übernommen, sofern der Hubraum des Fahrzeugs 1,8 Liter nicht übersteigt. Bei größerem Hubraum können Zolleingangsabgaben nur anteilig (d.h. bis zu 1,8 l) übernommen werden. Bei unverhältnismäßig hohen Zolleingangsabgaben für Neuwagen ist das BVA zu befragen, ob die Notwendigkeit anerkannt wird.

##### 4.1 Neuzukäufe, Nachumzug

Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland gehören ferner zum Umzugsgut neue Einrichtungsgegenstände und Personenkraftfahrzeuge, für die Sie innerhalb von drei Monaten nach Bezug der neuen Wohnung den Lieferauftrag nachweislich erteilt haben.

Der Transport von Neuzukäufen an das Speditionslager ist nicht von der UKV-Zusage abgedeckt, siehe auch Transport Pkw vom Werk zum Händler.

Berücksichtigen Sie bitte auch, dass Lagerkosten infolge verspäteter Anlieferung von Zukäufen nicht als notwendig anerkannt werden können. Mehrkosten für das getrennte Versenden von Umzugsgut sind nur dann erstattungsfähig, wenn die zwingende Notwendigkeit wegen bestimmter Umzugshinderungsgründe vorher schriftlich anerkannt worden ist, ansonsten erfolgt die Erstattung im Kostenrahmen eines fiktiven geschlossenen Transports von Umzugsgut und Neuzukäufen.

##### 4.2 Mehrwertsteuer

Bitte beachten Sie, dass weder das Auswärtige Amt noch das BVA für Fragen der Rückerstattung oder des Erlasses der Mehrwertsteuer für Neuzukäufe zuständig sind. Bitte erkundigen Sie sich hierzu rechtzeitig bei Ihrem Händler oder der zuständigen Finanzbehörde.

Hier noch ein Tipp für Ihr neues Auto: Wenn Sie sich Ihr neues Auto über eine Generalvertretung oder einen Händler am neuen Dienstort ausliefern lassen, sind Überführungskosten vom Werk zur Generalvertretung oder zum Händler nicht erstattungsfähig. Ist jedoch der vertraglich vereinbarte Auslieferungsort das Herstellerwerk, werden die Transportkosten (z.B. mit Werkspediteur) im Kostenrahmen bisheriger - neuer Wohnort erstattet, weil Besitz oder Eigentum des gekauften Pkw am vertraglich vereinbarten Auslieferungsort auf den Käufer übergeht und dann umzugskostenrechtlich berücksichtigt werden kann.

#### 4.3 In der Wohnung gehaltene Haustiere

Transportkosten werden für höchstens zwei üblicherweise in der Wohnung gehaltene Haustiere (z.B. Hund, Katze) auf amtliche Mittel übernommen.

Alle sonstigen Kosten, z.B. für Transportbehälter, Futter, Impfungen, Quarantäne, Tierpensionen, werden nicht erstattet. Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Ein- und Ausreise nach den Ein- und Ausfuhrvorschriften für Tiere im Gastland sowie nach den spezifischen Transportbestimmungen der zu nutzenden Fluggesellschaft. Für eine Mitnahme im eigenen PKW werden Transportkosten nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf eine gemeinsame Reise der berechtigten bzw. der berücksichtigungsfähigen Personen mit den Haustieren, sofern der getrennte Transport (Spediteur o.ä.) kostengünstiger ist.

#### 4.4 Vorräte

Bestehen im Gastland besondere Versorgungsschwierigkeiten, können Sie Ihrem Umzugsgut auch Vorräte für Ihren persönlichen Gebrauch beifügen, denn gegen eine angemessene Vorrathaltung ist umzugskostenrechtlich nichts einzuwenden.

4.5 Nicht zu Ihrem Umzugsgut gehören Beiladungen für Dritte, Handelsware, Baumaterialien und Gegenstände, die weder in der vorherigen noch in der neuen Wohnung benutzt wurden/werden.

Beiladungen sind zwar grundsätzlich zulässig, sofern es sich um solche von Amtsangehörigen handelt, sie müssen jedoch gesondert angegeben und in Rechnung gestellt werden. Weisen Sie den Spediteur schon bei der Auftragsvergabe auf dieses Erfordernis hin. Handeln Sie nach dem Motto: Freundschaftsdienste ja, aber nur gegen Bezahlung. Auch amtliche Beiladungen müssen gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese nicht aus Umzugskostenmitteln bezahlt werden dürfen.

### **5. Beschränkung des erstattungsfähigen Beförderungsvolumens**

Es werden höchstens 100 cbm Umzugsgut für Sie und zusätzliche 30 cbm für ein weiteres Familienmitglied anerkannt. Für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied erhöht sich das anererkennungsfähige Beförderungsvolumen um je 10 cbm. Für einen Bediensteten mit Ehepartner und zwei Kindern können also maximal 150 cbm Umzugsgut anerkannt werden.

Überschreitet das Volumen Ihres Umzugsgutes die anererkennungsfähige Höchstgrenze, können für Sie 20 cbm und für jedes weitere Familienmitglied 10 cbm, maximal jedoch Kosten für das Lagern von 50 cbm Umzugsgut erstattet werden (gilt nur bei Umzügen vom Inland ins Ausland).

### **6. Lagern oder Zurücklassen von Umzugsgut**

- Wird Ihnen eine voll oder teilweise amtlich ausgestattete Dienstwohnung zugewiesen, haben Sie die Möglichkeit, den Teil Ihres Hausrats, den Sie nicht in die neue Wohnung einbringen können, entweder auf amtliche Mittel in einem Speditionslager kostenpflichtig zu lagern oder an einen unentgeltlichen Lagerort im Inland transportieren zu lassen. Es ist nicht möglich, solches Umzugsgut auf amtliche Mittel an einen Lagerort transportieren zu lassen, um dann eine Wohnung damit einzurichten bzw. das Umzugsgut während der Lagerzeit zu benutzen.
- Die gleiche Möglichkeit haben Sie, wenn Sie einen Teil Ihres Umzugsguts aus klimatischen, Sicherheits- oder anderen ortsspezifischen Gründen (z.B. Unmöglichkeit, eine ausreichend große Wohnung anzumieten) nicht an den neuen Wohnort mitnehmen können. Bitte beachten Sie, dass bei der Beurteilung der objektiven Möglichkeit, ausreichend Leerraum für das gesamte Umzugsgut anmieten zu können, die Mietzuschussrichtlinien außer Betracht bleiben.
- Weiterhin besteht die Möglichkeit des Lagerns eines Teils Ihres Umzugsgutes auf amtliche Mittel, wenn Sie vom Inland ins Ausland ziehen und nicht Ihr gesamtes Umzugsgut mitnehmen möchten. Kosten für das Hinzuziehen an einen Auslandsdienstort während einer Auslandsverwendung von Lagergut, das aus privaten Gründen untergestellt wurde, werden in diesem Fall nicht erstattet. Die Kosten für das Hinzuziehen werden erst anlässlich der nächsten Inlandsverwendung erstattet.
- Beabsichtigen Sie, Einrichtungsgegenstände aus den vorgenannten Gründen zu lagern oder zurückzulassen, müssen Sie dem Spediteur schon bei der Wohnungsbesichtigung möglichst genaue Angaben hierüber machen. Nur so ist er in der Lage, verbindliche Kostenvoranschläge zu erstellen. Bitte beantragen Sie die Anerkennung als Lagergut formlos bei Ihrem Umzugssachbearbeiter. Der Antrag muss entsprechend begründet sein, eine detaillierte Liste der Gegenstände, ggf. getrennt nach Grund der Lagerung (siehe 6.1, 6.2 oder 6.3), muss beigelegt werden.

- Lagerkosten während einer Verwendung im Inland können nur dann erstattet werden, wenn die Verwendung von vornherein voraussichtlich auf weniger als ein Jahr beschränkt ist.
- An den neuen Wohnort mitgenommene, aber dort nicht benötigte Gegenstände können nicht auf amtliche Mittel am Auslandsdienstort eingelagert oder zurücktransportiert werden.

## **7. Transportversicherung**

Natürlich wünschen Sie sich, dass Ihr Umzugsgut und Ihr Reisegepäck unversehrt in der neuen Wohnung ankommen. Zur Abdeckung des Transportrisikos sollten Sie daher eine Transportversicherung bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl abschließen. Ohne Versicherungsnachweis wird eine Versicherungssumme von bis zu 4.000 EUR, bei Leitern von Auslandsvertretungen von bis zu 6.000 EUR je angefangene 5 cbm (= 1 MWM) anerkannt.

Hat Ihr Umzugsgut bzw. Reisegepäck einen höheren Wert, kann nach Vorlage einer Einzelwertaufstellung (Inventarliste mit Wertangaben) die Versicherungssumme bis zur doppelten Höhe anerkannt werden, d.h. bis zu 8.000 EUR oder bei Leitern bis zu 12.000 EUR je angefangene 5 cbm. Den Wert Ihres Umzugsgutes und Reisegepäcks können Sie auch durch Vorlage einer Hausratversicherungs- (HRV) und ggf. einer Spezialversicherungspolice sowie der Quittungsbelege über Neukäufe, die Sie unmittelbar für den Umzug bzw. innerhalb von drei Monaten nach Bezug der neuen Wohnung bestellt haben, nachweisen.

Vergessen Sie dabei nicht, den Beleg über die letzte Prämienzahlung oder eine Bescheinigung Ihres Versicherers über den Bestand der HRV beizufügen. Wenn Sie die Transportversicherung beantragen, muss die HRV in Kraft und der Beitrag hierfür bezahlt sein. Eine HRV, die erkennbar nur zum Zwecke eines erhöhten Transportversicherungsschutzes abgeschlossen wurde, kann nicht anerkannt werden. Personenkraftfahrzeuge, deren Transport durch ein Speditionsunternehmen erfolgt, werden gesondert versichert. Bitte legen Sie für jeden zu versichernden Pkw eine Kopie der Zulassungspapiere, aus der Modell, Hubraum, Leergewicht, kW und Baujahr hervorgehen, bei Neufahrzeugen eine Kopie der Kaufrechnung vor.

## **8. Umzugs-, Ausstattungs- und Einrichtungspauschale, Pauschale für klimagerechte Kleidung**

Die Umzugspauschale richtet sich nach dem Familienstand, Ausstattungs- und Einrichtungspauschale nach Besoldungsgruppe und Familienstand bei Dienstantritt am neuen Dienstort. Die Höhe der Pauschalen hängt auch davon ab, ob Sie eine möblierte oder eine Leerraumwohnung beziehen. Beiträge zum Beschaffen von klimabedingter Kleidung werden in Abhängigkeit des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 einheitlich in bestimmten Prozentsätzen gezahlt, je nachdem, ob es sich um Winter- oder Tropenkleidung handelt.

### 8.1 Umzugspauschale

Für Ihre sonstigen Umzugsauslagen, wie z.B. Wohnungsrenovierung, neue Fenstervorhänge, Trinkgelder für die Packer, Änderung von Beleuchtungskörpern, Stecker, Adapter, Elektrokabel, Glühbirnen, Wasserenthärter für die Geschirrspülmaschine, Rundfunk- und Fernsehantennen, notwendige Kabel und das Einstellen von Fernsehern und Videogeräten, An- und Abmelden von Telefon und Pkw, Umschreiben von Personalausweisen, Pkw-Umrüstungen, neue Mülleimer, Telefonate und Zeitungsanzeigen zur Wohnungssuche, Fahrten am neuen Dienstort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung, Telefon- und Portokosten in Umzugsangelegenheiten erhalten Sie eine Umzugspauschale, die bei Umzügen innerhalb der EU anders berechnet wird als bei den übrigen Umzügen.

8.2 Zuschläge zur Umzugspauschale erhalten Sie bei anderer Stromspannung oder Hertzzahl und Fernsehnorm nur, wenn die neue Wohnung nicht mit den notwendigen elektrischen Geräten ausgestattet ist und Sie auch nicht über die passenden Elektrogeräte bereits verfügen (bei vorausgegangener Einlagerung).

### 8.3 Ausstattungspauschale

Ziehen Sie das erste Mal ins Ausland um oder haben Sie während der letzten drei Jahre keine Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten, wird Ihnen eine steuerpflichtige Ausstattungspauschale gewährt. Bei erneutem Umzug in ein EU-Land wird *keine* neue Ausstattungspauschale gezahlt.



#### 8.4 Einrichtungspauschale

Die Einrichtungspauschale wird nur an Leiter von diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen und funktionell selbständigen Delegationen des Auswärtigen Amts und deren ständige Vertreter gezahlt. Früher erhaltene Einrichtungspauschalen werden angerechnet, jedoch verbleiben mindestens 20 % der neuen Pauschale. An Dienstorten in der EU müssen Verwendungsnachweise geführt und Belege über angeschaffte Gegenstände gesammelt werden, damit die zweckentsprechende Verwendung der Einrichtungspauschale auf Anforderung nachgewiesen werden kann.

#### 8.5 Pauschale für klimagerechte Kleidung

Bei der ersten Verwendung an einem Auslandsdienstort mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima erhalten Sie für sich und Ihre mit an den Auslandsdienstort übersiedelnden Familienangehörigen eine Pauschale für klimagerechte Kleidung. Bei einer neuen Verwendung an einem solchen Auslandsdienstort wird die Pauschale gezahlt, wenn Sie während der letzten drei Jahre nicht an einem solchen Dienstort Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten haben oder am neuen Dienstort entgegengesetzte Klimaverhältnisse herrschen. Haben Sie in den letzten 3 Jahren eine ermäßigte Pauschale erhalten, reduziert sich die neue Pauschale entsprechend. Tropenkleidung für Kinder wird nicht bezuschusst.

### **9. Umzugsreise**

Für die berücksichtigungsfähigen Personen (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 6 AUV) werden grundsätzlich die gleichen Fahrkosten erstattet wie für Sie selbst. Angestellte Betreuungspersonen können nur im Rahmen des § 12 Abs. 4 AUV berücksichtigt werden, d.h. wenn die berechtigte Person oder eine zum Haushalt am neuen Dienstort gehörende berücksichtigungsfähige Person betreuungsbedürftig ist, können die Kosten der billigsten Fahrkarte bzw. Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattet werden. Die Erstattungsfähigkeit sollte vor Ticketbuchungen für solche Personen mit der Umzugskostenstelle im BVA abgeklärt werden.

In der Praxis bedeutet dies:

#### 9.1 bei Bahnreisen

Bei Bahnfahrten werden die entstandenen Fahrkosten der 1. Klasse erstattet. Es ist immer zu prüfen, ob die Flugreise billiger ist.

#### 9.2 bei Flugreisen

Flugkosten innerhalb Europas werden bis zur Höhe der Kosten des günstigsten Tickets der Economy-Klasse erstattet. Für Flüge von und nach Europa sowie außerhalb Europas mit einer Flugzeit von mehr als 4 Stunden werden die Kosten für die Benutzung der Business-Klasse erstattet.

#### 9.3 bei Schiffsreisen (in das bzw. im Ausland)

Im Kostenrahmen der zustehenden Bahn- bzw. Flugreise sind neben dem Fahrpreis die Kosten für eine Zwischen- oder Oberdeck erstattungsfähig.

9.4 bei Flügen vom Inland ins Ausland sind - unabhängig von der für die Umzugsreise genutzten Flugesellschaft - für den Transport des unbegleiteten Reisegepäcks höchstens die jeweils geltenden Frachtraten erstattungsfähig.

Denken Sie daran, dass unbegleitetes Reisegepäck bis zu folgenden Gewichtsgrenzen anerkannt wird: 200 kg für Sie, 100 kg für Ihre/n Ehepartner/in / eingetragene/n Lebenspartner/in und 50 kg für jede weitere mitumziehende berücksichtigungsfähige Person. Bei Versand voluminösen aber leichten Reisegepäcks berechnet der Spediteur u.U. das Volumengewicht (chargeable weight).

#### 9.5 Umzugsreise mit eigenem Pkw

Die berechtigte oder eine berücksichtigungsfähige Person kann die Umzugsreise auf eigene Verantwortung mit dem Pkw durchführen. Es kann dann allerdings nur die Reisezeit beansprucht werden, die bei Benutzung des zustehenden regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels angefallen wäre (bei Flugreise i.d.R. 1 Tag). Für weitere Reisetage ist Urlaub zu beantragen.

Es können nur die Kosten des direkten Reisewegs zwischen bisherigem und neuem Dienstort erstattet werden. Für die gefahrene Strecke wird Wegstreckenentschädigung gem. § 5 Abs. 1 BRKG bis zu maximal 150,00 EUR gewährt. Dient die Fahrt gleichzeitig der Überführung des eigenen Fahrzeugs, werden für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer 20 Cent als Beförderungskosten erstattet, ebenso notwendige Übernachtungskosten wobei eine tägliche Fahrleistung von 750 km zu Grunde gelegt wird. Tage- und Übernachtungsgelder werden für die notwendige Reisedauer (einschl. der ersten Übernachtung nach Eintreffen am neuen Dienstort) sowohl für die berechnete als auch für alle mitreisenden berücksichtigungsfähigen Personen gezahlt. Die o.g. Regelungen über die Reisekostenvergütung bleiben unberührt.

#### **10. Wohnungsbesichtigungs- und Umzugsabwicklungsreisen (WBR / UAR)**

Gemäß § 11 Abs. 1 AUV werden bei Auslandsumzügen die Kosten für die Reise von bis zu zwei Personen zum Suchen einer Wohnung am neuen Dienstort (WBR) bzw. für die Reise einer Person zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs (UAR) erstattet. Neben der berechtigten Person selbst kann auch ihr Ehe- bzw. Lebenspartner (nach dem LPartG) oder der sorgeberechtigte Elternteil eines gemeinsamen Kindes, sofern beide an der Übersiedlung teilnehmen, reisen. WBR und UAR bedürfen der vorherigen Genehmigung. Der Antrag ist rechtzeitig vor Reisebeginn auf dem Dienstweg der Personalstelle Ihrer Behörde zu übersenden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ergeht eine Genehmigungsverfügung.

Erstattungsfähig sind nur die preisgünstigsten Fahr-/Flugkosten in der 2. Klasse bei Bahn- und in der Economy-Klasse bei Flugzeugnutzung. Für den Aufenthalt am neuen Dienstort werden nur die Kosten des preiswertesten zumutbaren Hotels übernommen. Steht eine amtliche Unterkunft zur Verfügung, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt, auch dann nicht, wenn Sie in einem Hotel wohnen. Reisen zwei Personen, werden nur die Kosten für eine gemeinsame Unterkunft (Doppelzimmer) erstattet. Es wird dringend empfohlen, rechtzeitig vor Reisebeginn mit der Reisesstelle, im Ausland mit der Verwaltung der Vertretung, die Reise abzustimmen, auch um eventuell notwendige Bescheinigungen zur Nutzung von Sondertarifen zu erhalten.

#### **11. Auslagen für eine vorübergehende Unterkunft**

Wer kennt nicht das unangenehme Gefühl, aus dem Koffer leben zu müssen. Ihre bisherige Wohnung ist geräumt, und die neue können Sie noch nicht beziehen. Sie ziehen mit Ihrer Familie in ein Hotel. Wenn Sie kein Auslandstrennungsgeld erhalten und sich nicht anderen Orts auf Heimaturlaub oder Urlaub befinden, werden Ihnen auf Antrag und gegen Nachweis die Auslagen für eine vorübergehende Unterkunft erstattet, die nach Abzug des Eigenanteils von 25 % Ihrer für die Berechnung des Mietzuschusses maßgeblichen Dienstbezüge verbleiben. Die Erstattung der Auslagen für eine vorübergehende Unterkunft beantragen Sie beim BVA.

#### **12. Mehraufwand für Verpflegung**

Müssen Sie unter denselben Voraussetzungen zwischen dem Tag des Einladens und dem Tag des Ausladens Ihres Umzugsgutes im Restaurant essen, dann beantragen Sie einen Zuschuss für den Mehraufwand für Verpflegung. Belege brauchen Sie in diesem Fall nicht zu sammeln. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach bestimmten Prozentsätzen des Auslands- bzw. Inlandstagegeldes. Bei Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension im Ausland ohne Kochgelegenheit erhalten Sie für die ersten 14 Tage am neuen Dienstort 75 % des Tagegeldsatzes nach der Auslandsreisekostenverordnung, ARV (im Inland nach dem Bundesreisekostengesetz, BRKG). Ab dem 15. Tag werden 50 % dieser Sätze gewährt. Wenn in den Hotelkosten das Frühstück enthalten ist, ist der Mehraufwand für Verpflegung um 20 % zu kürzen. Ist die Unterkunft mit Kochgelegenheit ausgestattet, erhalten Sie 37,5 % und ab dem 15. Tag 25 % des Tagegeldsatzes nach der ARV (im Inland nach dem BRKG). Näheres entnehmen Sie bitte § 14 Absatz 3 AUV.

Wohnen Sie jedoch übergangsweise in einer Wohnung mit Küche oder bei Verwandten/Bekanntem, wird kein Verpflegungszuschuss gewährt (kein Mehraufwand). Eine ausgestattete Küche umfasst einen Kochherd, einen Kühlschrank und eine Spüle. Es ist unerheblich, ob die Küche mit weiterem Zubehör (z.B. Backofen, Mikrowelle, Geschirr) ausgestattet ist.

### **13. Wohnungsbeschaffungskosten**

Sie sind froh, eine geeignete Wohnung am neuen ausländischen Dienstort gefunden zu haben. Kosten, die notwendigerweise bei der Anmietung entstehen, sind auf Antrag erstattungsfähig. Im Ausland kann es sich hierbei um Mietvertragsabschluss-, Makler-, beim Ein- und Auszug anfallende Gutachterkosten sowie um notwendige Auslagen für Garantieerklärungen und Bürgschaften handeln. Für die Sicherheitsleistung (Kautions) bis zur Höhe von drei monatlichen Mieteigenanteilen erhalten Sie auf Antrag von der Besoldungsstelle einen unverzinslichen Gehaltsvorschuss, der in 20 Monatsraten von den Dienstbezügen einbehalten wird.

Sind Sie laut Mietvertrag zur Leistung einer höheren Kautions verpflichtet, erstattet Ihnen das BVA auf Antrag den übersteigenden Betrag. Dieser ist bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückzuzahlen.

Ziehen Sie in das Inland um, werden Ihnen auf Antrag die notwendigen und ortsüblichen Maklergebühren eines Wohnungsmaklers und eventuell beim Auszug aus Ihrer Wohnung im Ausland notwendige und nachgewiesene Gutachterkosten erstattet. Für die Erstattung der Maklergebühren ist es notwendig, dass ein berufsmäßiger Wohnungsvermittler in Anspruch genommen wurde. Dem Makler steht ein Anspruch auf Entgelt nur dann zu, wenn infolge seiner Vermittlung ein Mietvertrag zustande kommt. Erstattete Maklerkosten für die Anschaffung von Wohneigentum werden als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen (Lohnsteuerrichtlinien 2008, R 9.9).

### **14. Mietentschädigung**

Wenn Sie Ihre bisherige Wohnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt gekündigt haben, aber noch Miete für die bisherige und gleichzeitig auch Miete für die Unterkunft am neuen Dienstort bzw. neben der Miete Kosten für eine vorübergehende Unterkunft zu zahlen haben, beantragen Sie für die jeweils nicht genutzte Wohnung Mietentschädigung.

Voraussetzung ist jedoch, dass Sie keine Entschädigung nach der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) erhalten. Handelt es sich bei der neuen Wohnung um eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus, steht keine Mietentschädigung zu.

### **15. Auslagen für einen Kochherd und Öfen**

Müssen Sie sich für Ihre neue Wohnung einen Kochherd anschaffen, weil der Herd in Ihrer bisherigen Wohnung vom Vermieter gestellt war oder Sie Ihren bisherigen Kochherd wegen Umstellung von Strom auf Gas oder umgekehrt nicht weiter verwenden können, erhalten Sie auf Antrag und gegen Nachweis bis zu 230,00 EUR erstattet. Ist in Ihrer neuen Mietwohnung keine Heizung vorhanden und müssen Sie diese mit Heizöfen ausstatten, können Ihnen auf Antrag bis zu 164,00 EUR je Zimmer erstattet werden. Ihren Antrag mit den Kaufrechnungen richten Sie bitte an das BVA.

### **16. Technische Geräte**

#### 16.1 Klimageräte, Notstromerzeuger

Sind am neuen ausländischen Dienstort Klimageräte und/oder Notstromerzeuger allgemein als beitragsfähig anerkannt worden, erkundigen Sie sich zunächst bei der Vertretung, ob Ihnen entsprechende Geräte kostenlos zur Verfügung gestellt werden können. Wenn nicht, sollten Sie sich erkundigen, ob deren Beschaffung in Deutschland oder vor Ort zweckmäßiger ist. Hierbei sollten die günstigsten Beschaffungs- und Wartungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Ist die Beschaffung von Klimageräten und/oder Notstromerzeugern notwendig, erhalten Sie auf Antrag die Anschaffungskosten und die notwendigen Auslagen für den eventuellen Einbau der Geräte in voller Höhe erstattet. Wartung, Unterhaltung und Reparaturen der Geräte gehen zu Ihren Lasten.

Anlässlich Ihrer nächsten Versetzung übergeben Sie entweder die Geräte der Auslandsvertretung oder Sie verkaufen die Geräte und zahlen die auf amtliche Mittel übernommenen Kosten in voller Höhe an die Auslandsvertretung zurück. Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, die Geräte auf eigene Kosten regelmäßig warten zu lassen.

## 16.2 Luftreiniger

Erfolgt ein Umzug an einen Dienort mit besonderer gesundheitlicher Belastung durch hohe Luftverschmutzung, wird auf Antrag ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Luftreinigern gewährt. Der Zuschuss beträgt 80 Prozent des Anschaffungspreises einschließlich eventuell anfallender Transportkosten. Bei Versetzung an einen anderen Ort verbleibt das Gerät bei der berechtigten Person. Über die Anschaffungskosten hinausgehende Kosten wie Wartung oder Filterwechsel werden nicht bezuschusst.

## **17. Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht für Ihr Kind**

Muss Ihr Kind aufgrund des mit dem Auslandsumzug verbundenen Schulwechsels durch zusätzlichen Unterricht an den Leistungsstand der neuen Klasse herangeführt werden und bestätigt die neue Schule dessen Notwendigkeit, werden die nachgewiesenen Auslagen zu 90 % erstattet, dies jedoch nur bis zur Höhe des Grundgehalts der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 14. Aus der Bescheinigung der neuen Schule muss hervorgehen, für welche versetzungsrelevanten Fächer und in welchem Umfang der zusätzliche Unterricht notwendig ist.

## **18. Umzugskosten beim Ausscheiden aus dem Dienst**

Sie befinden sich auf Ihrem letzten Auslandsdienstposten und erreichen Ihren wohlverdienten Ruhestand. Sie haben sich rechtzeitig auf dieses Ereignis vorbereitet und wissen, an welchem Ort Sie sich niederlassen wollen. Aus diesem Grund ist Ihre Wohnung oder Ihr Haus rechtzeitig bezugsfertig. Erstattet werden Ihnen auf Antrag die Umzugsauslagen an einen frei gewählten Wohnort im Inland. Wenn Sie im Ausland umziehen, können die notwendigen Umzugsauslagen erstattet werden, höchstens jedoch die Auslagen, die durch einen Umzug vom bisherigen ausländischen Wohnort zum Sitz der obersten Dienstbehörde entstanden wären.

Eine Wohnungsbesichtigungsreise bei Ruhestandsumzügen ist nicht möglich. Denken Sie daran, dass Sie Ihren Umzug spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt haben müssen. Entsprechendes gilt auch bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell zu Beginn der Freistellungsphase.

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis am Auslandsdienstort, ohne in den Ruhestand zu treten, oder haben Sie Ihre Altersgrenze noch nicht erreicht, gelten Sondervorschriften, über die Sie sich rechtzeitig informieren sollten.

## Sonderfälle

## **19. Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung**

Wird Ihre Umzugskostenzusage widerrufen, müssen Sie sofort die notwendigen Schritte einleiten, um weitere unnötige Auslagen der Umzugsvorbereitung zu vermeiden. Bereits erhaltene, aber noch nicht verbrauchte Bestandteile der Umzugskostenvergütung sind wieder zurückzuzahlen. Die Ihnen durch den Widerruf entstandenen umzugsbedingten Vermögensschäden können Ihnen auf Antrag erstattet werden. Haben Sie den Widerruf der Umzugskostenzusage selbst zu vertreten, sind Sie verpflichtet, sämtliche auf amtliche Mittel übernommenen Beträge zurückzuzahlen.

## **20. Anerkennung einer vorläufigen Wohnung**

In besonderen von Ihnen nicht zu vertretenden Ausnahmefällen, können Sie zur Einsparung von Trennungsgeld bis zum Einzug in die endgültige Wohnung mit Ihrem Umzugsgut in eine vorläufige Leerraumwohnung ziehen. Beachten Sie aber bitte, dass Sie sich die vorläufige Wohnung vorher als solche anerkennen lassen müssen. Zuständig für die Anerkennung einer vorläufigen Wohnung ist das Personalreferat Ihrer Behörde, bei Zahlung von Mietbeiträgen die Besoldungsstelle. Unter der Voraussetzung, dass die Wohnung vor Beginn des Umzugs schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt worden ist, können die Auslagen für einen später erforderlich werdenden Ortsumzug erstattet werden.

Aber auch in anderen Fällen kann ein Ortsumzug notwendig werden:

## **21. Ortsumzüge in Sonderfällen am ausländischen Dienstort**

Ortsumzüge müssen vor Beginn des Umzugs beantragt und genehmigt sein.

Mögliche Gründe (Bestätigung durch die Botschaft) für einen Ortsumzug sind:

- bei erheblicher Gesundheitsgefährdung
- bei erheblicher Sicherheitsgefährdung
- bei auslandsspezifischen Besonderheiten
- bei Räumung oder Bezug einer Dienstwohnung

## **22. Umzugsbeihilfen**

### 22.1 Bei Heirat oder Verpartnerung nach dem LPartG

Heiraten Sie oder verpartnern Sie sich nach Dienstantritt am ausländischen Dienstort und soll Ihr Ehe-/Lebenspartner in Ihre häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, können Sie eine Umzugsbeihilfe beantragen. Auslagen für das Befördern des Umzugsguts vom Wohnort Ihres Ehe-/Lebenspartners zu Ihrem ausländischen Dienstort können bis zur Höhe der Auslagen erstattet werden, die von Ihrem letzten inländischen an den ausländischen Dienstort entstanden wären. Auch die billigsten Fahrkosten werden im Kostenrahmen vom letzten inländischen an den ausländischen Dienstort übernommen.

### 22.2 Bei Zuzug von Kindern an den ausländischen Dienstort

In bestimmten Fällen können Beförderungsauslagen für Umzugsgut und die billigsten Fahrkosten (wie oben) im Kostenrahmen vom letzten inländischen an den ausländischen Dienstort erstattet werden:

- für minderjährige Kinder, die erstmals zu dem am ausländischen Dienstort lebenden anderen Elternteil übersiedeln
- einmalig für Kinder, für die der Bedienstete einen Anspruch auf Kindergeld hat bis längstens drei Monate nach dem Wegfall des Anspruchs, wenn diese an den ausländischen Dienstort der berechtigten Person übersiedeln. Für neugeborene Kinder der berechtigten Person, die später als 40 Wochen nach dem Tag des Einladens des Umzugsguts geboren werden, können keine Beförderungsauslagen für Umzugsgut an den ausländischen Dienstort erstattet werden. Bei Geburt in Deutschland kann eine Kinderreisebeihilfe beantragt werden (siehe 22.5).

### 22.3 Bei Trennung im Ausland

Bei dauerhafter Trennung von Ehe- bzw. Lebenspartnern im Ausland werden ebenfalls die billigsten Fahrkosten und die notwendigen Beförderungsauslagen für das anteilige Umzugsgut ggf. im fiktiven Kostenrahmen bis zum letzten inländischen Dienstort erstattet, es sei denn, Sie werden ohnehin innerhalb von drei Monaten ins Inland versetzt.

### 22.4 Ausscheiden von Kindern aus der häuslichen Gemeinschaft am ausländischen Dienstort

In bestimmten Fällen können Beförderungsauslagen für Umzugsgut und die billigsten Fahrkosten (wie oben) im Kostenrahmen vom ausländischen an den letzten inländischen Dienstort erstattet werden:

- Rückkehr ins Inland innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Schulausbildung am ausländischen Dienstort
- Rückkehr ins Inland zur Fortsetzung der Schulausbildung, sofern es am Dienstort keine geeignete Schule gibt
- erstmalige Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums im Ausland innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Schulausbildung am ausländischen Dienstort
- erstmalige Übersiedlung eines minderjährigen Kindes zu dem in einem anderen Staat lebenden Elternteil
- einmalig für Kinder, für die der Bedienstete einen Anspruch auf Kindergeld hat bis längstens drei Monate nach dem Wegfall des Anspruchs, wenn diese an einen anderen Ort im Ausland übersiedeln. Wenn die berechtigte Person Anspruch auf eine Kinderreisebeihilfe hat, so ist dieser Anspruch vorrangig geltend zu machen (siehe auch Punkt 28).

Kosten für den Transport von unbegleitetem Reisegepäck werden im Rahmen der Gewährung von Umzugsbeihilfen nicht erstattet, Tage- und Übernachtungsgelder nicht gezahlt. Der Antrag sollte Antworten auf die folgenden Fragen enthalten:

- handelt es sich um eine dauerhafte Trennung (beim Ehe-/Lebenspartner: mit dem Ziel der Scheidung/Auflösung der Partnerschaft; bei Kindern nach Abschluss der Schulausbildung im Ausland: mit der Absicht, ein Studium oder eine Berufsausbildung aufzunehmen)?
- welches war der letzte inländische Dienort?

#### 22.5 Geburt eines Kindes

Bei Geburt eines Kindes in Deutschland kann im Rahmen der Kinderreisebeihilfe die Reise des Kindes an den Auslandsdienort und der Transport von 200 kg unbegleitetem Reisegepäck beantragt werden. Kinder, die innerhalb von 40 Wochen nach dem Tag des Einladens des Umzugsgutes geboren werden, sind umzugskostenrechtlich berücksichtigungsfähig. Für sie werden die Umzugspauschale gem. § 18 AUV und, falls zutreffend, die Beiträge gem. §§ 19 und 21 AUV gewährt. Eine erforderlich werdende Babyausstattung kann im Rahmen der o.g. Kinderreisebeihilfe auf amtliche Mittel befördert werden.

### **23. Rückführung aus Gefährdungsgründen**

Bei erheblicher Gefährdung am ausländischen Dienort kann die Rückführung Ihrer Familienangehörigen und (wertvoller Teil) Ihres Umzugsgutes notwendig werden. Dies klärt der Krisenstab des Auswärtigen Amts.

### **24. Wichtige umzugskostenrechtliche Vorschriften im Überblick**

- Bundesumzugskostengesetz - BUKG
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz - BUKGVwV
- Auslandsumzugskostenverordnung - AUV
- Erläuterungen und Hinweise des Auswärtigen Amts zur Durchführung der AUV mit Text der AUV sowie der amtlichen Begründung
- Richtlinien des Auswärtigen Amts für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen - RLAU
- Richtlinien des Auswärtigen Amts für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen - RLTV

## II. BESOLDUNG

### 25. Auslandsdienstbezüge

#### 25.1 Auslandszuschlag

Die Bezüge im Ausland setzen sich für Beamte und Beschäftigte wie folgt zusammen:

1. Inlandsdienstbezüge (ohne Ministerialzulage)
2. Auslandszuschlag (einschl. Zuschlag für Ehe-/Lebenspartner nach LPartG)
3. Auslandszuschlag für Kinder
4. Mietzuschuss
5. ggf. wird ein Kaufkraftausgleich berücksichtigt.

Damit die Dienstbezüge für den neuen Dienstort rechtzeitig angewiesen werden können, übersenden Sie bitte die Information Ihrer Versetzung oder Abordnung so früh wie möglich an Ihren Ansprechpartner in der Bezügestelle. Persönliche Umstände, die zu einer Änderung der Auslandsbesoldung führen können, müssen der Bezügestelle umgehend angezeigt werden. So ist z.B. der Familienzuschlag abhängig vom Familienstand und von der Anzahl der Kinder, die zum Haushalt der berechtigten Person gehören. Wenn der Ehe-/Lebenspartner (LPartG) ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, erhält jeder den Familienzuschlag für Verheiratete und Verpartnerte zur Hälfte; der Erhöhungsbetrag für Kinder wird nur einem Elternteil gewährt.

Bitte beachten Sie, dass einige Bezügebestandteile nur gezahlt werden dürfen, wenn die Familienangehörigen am Dienstort wohnen. Sie sind verpflichtet der Bezügestelle mitzuteilen, wenn Ihre Angehörigen den Dienstort endgültig oder für längere Zeit (mehr als 5 Monate) verlassen.

Folgende Bezügebestandteile können nur gezahlt werden, wenn der Ehe-/Lebenspartner am ausländischen Dienstort mit seinem Ehe-/Lebenspartner eine gemeinsame Wohnung bewohnt und der Ehe-/Lebenspartner sich dort ganz überwiegend aufhält (der während eines Jahres nur rein rechnerisch überwiegende Aufenthalt am Auslandsdienstort reicht nicht aus):

1. Auslandszuschlag nach Anlage VI.1 zum BBesG
2. Ehepartnerzuschlag nach § 53 Abs. 6 S. 3 BBesG i.V.m. § 5 AuslZuschlV (wird gekürzt bei Erwerbseinkommen des Ehe-/Lebenspartners, ebenfalls Mitteilungspflicht)
3. Erhöhungsbetrag der Aufwandsentschädigung

Der Auslandszuschlag beruht auf dem Prinzip der pauschalen Abgeltung der materiellen Mehraufwendungen sowie der immateriellen Belastungen am Auslandsdienstort. Die Zuteilung der Dienstorte im Ausland zu den Stufen des Auslandszuschlags ist erstmalig durch die Auslandszuschlagsverordnung vom 17.08.2010 erfolgt. Notwendige Anpassungen können durch Änderungsverordnungen vorgenommen werden.

#### 25.2 Auslandszuschlag für Kinder (§ 53 Abs. 2 S. 3 und Abs. 4 Ziff. 2 BBesG)

Der Auslandskinderschlag wird neben Kindergeld gewährt, wenn sich das Kind nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält. Bitte teilen Sie der Bezügestelle mit, wenn Ihr Kind den Auslandsdienstort endgültig oder für längere Zeit (mehr als 5 Monate) verlässt. Ab dem 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird dieser Zuschlag gezahlt, wenn sich das Kind in Schul- und Berufsausbildung befindet und Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht. Bitte rechtzeitig lückenlose Ausbildungsnachweise vorlegen.

Der Auslandszuschlag kann auch gezahlt werden, wenn sich das Kind im Inland aufhält und dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war (dann allerdings ohne Kaufkraftausgleich).

#### 25.3 Mietzuschuss (§ 54 BBesG)

Sofern die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18 % der Summe aus Grundgehalt/Tabellenentgelt zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 zuzüglich Amts- und Stellenzulagen übersteigt, wird Mietzuschuss gewährt.

Der Mietzuschuss beträgt 90 % des Mehrbetrages. Beträgt die Mieteigenbelastung bei Beamten bis A8 mehr als 20 %, bei Beamten ab A 9 mehr als 22 %, so wird der volle Mehrbetrag als Mietzuschuss gewährt. Bei Amtsparen, die im Ausland eine gemeinsame Wohnung bewohnen, werden die maßgeblichen Inlandsbezüge beider Beschäftigten für die Berechnung des Mietzuschusses zu Grunde gelegt.

### *25.3.1 endgültige Wohnung*

Falls die Vertretung über eine Anmietung im Rahmen des Mietspiegels berichtet, wird Mietzuschuss ab Dienstantritt im Ausland gezahlt. Sofern kein Mietspiegel vorhanden ist, übermittelt die Vertretung eine Anfrage auf Vorab-Anerkennung der Miete per Mail an das Auswärtige Amt. Der Formantrag auf Mietzuschuss muss so bald wie möglich mit den erforderlichen Anlagen nachgereicht werden. Mietzuschuss kann frühestens ab dem Tag gezahlt werden, an dem Auslandsbezüge für den neuen Dienstort zustehen. Falls bereits vorher Miete gezahlt werden muss oder die Wohnung noch nicht bezogen werden kann (z.B. weil das Umzugsgut noch nicht eingetroffen ist), können Sie für diese Zeiträume bei Ihrem Umzugssachbearbeiter Mietentschädigung nach § 15 AUV beantragen (Voraussetzung: doppelte Mietbelastung wird nachgewiesen und die Wohnung steht leer). Falls Sie noch Miete für die leer stehende Wohnung am bisherigen Dienstort zahlen müssen (z.B. wegen Einhaltung der Kündigungsfrist) und bereits Miete am neuen Dienstort zahlen, können Sie ebenfalls Mietentschädigung beantragen.

### *25.3.2 Wohneigentum*

Bei Erwerb/Errichtung von Wohneigentum im Ausland kann ein monatlicher Zuschuss gezahlt werden. Einzelheiten sind § 54 Abs. 2 BBesG sowie Nr. 57.2 BBesGVwV zu entnehmen.

### 25.4 Kaufkraftausgleich (§ 55 BBesG)

Bei Differenzen der Kaufkraft zwischen dem Dienstort im Ausland und Berlin (Sitz der Bundesregierung) erfolgt ein Kaufkraftausgleich (KKA) durch Zu- oder Abschläge auf 60 % der Dienstbezüge (außer Mietzuschuss).

Der KKA soll die Kaufkraft der Bezüge im ausländischen Lebensbereich sicherstellen, umgekehrt aber auch ungerechtfertigte Vorteile aus einer günstigeren Kaufkraft des Euro ausschließen (negativer Kaufkraftausgleich).

Die Regelung geht von der Annahme aus, dass nur die o.a. prozentualen Anteile der Bezüge für die Lebensführung am Dienstort ausgegeben werden.

Der Kaufkraftausgleich ergibt sich aus dem Vergleich der Preisniveaus der Bundesrepublik Deutschland und des Gastlandes unter Berücksichtigung des Wechselkurses. Er wird vom Statistischen Bundesamt nach einer gerichtlich bestätigten wissenschaftlichen Methode ermittelt. Die Federführung bei der Festsetzung des Kaufkraftausgleichs liegt beim AA, das jedoch mit BMF und BMI Einvernehmen herstellen muss.

### 25.5 Aufwandsentschädigung

Sie erhalten mit Ihren Auslandsdienstbezügen ggf. eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe entsprechend der Übersicht 2 zum Einzelplan 05 des Haushaltsplans nach der Besoldungsgruppe bzw. tariflichen Eingruppierung und der besonderen Funktion mit einem bestimmten Prozentsatz des Grundbetrags des Leiters festgelegt wird. Ein Zuschlag für den Ehe-/Lebenspartner (LPartG) wird gem. Nr. 9 der Übersicht gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist nicht Bestandteil der Bezüge, sondern es handelt sich um zweckgebundene Sachmittel, deren Verwendung entsprechend jährlich nachzuweisen ist. Für zuschussfähige Veranstaltungen können die Leiter der Auslandsvertretungen und die ständigen Vertreter unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse vom Auswärtigen Amt erhalten. Die übrigen Berechtigten richten entsprechende Anträge über den Kanzler an den Behördenleiter, der entscheidet, ob ein Zuschuss aus den Mitteln der Vertretung möglich ist.

## **26. Auslandstrennungsgeld und trennungsbedingte auslandsdienstortbezogene Aufwandsentschädigung (Mehrkosten bei doppelter Haushaltsführung)**

Leider lässt sich bei einem Umzug oft eine vorübergehende Trennung der Familie nicht vermeiden (z.B. wenn Kinder noch das Schuljahr am alten Dienstort zu Ende bringen sollen oder am Familienwohnung gefunden werden konnte). In solchen Fällen wird Ihnen zum Ausgleich des Mehraufwands ein Auslandstrennungsgeld gezahlt. Die Zahlung dieser Leistungen muss schriftlich beantragt werden (Ausschlussfrist von 2 Jahren für die Antragstellung beachten).



## **27. Gehaltsvorschuss**

Aus Anlass einer Verwendung im Ausland mit Zusage der Umzugskostenvergütung kann Ihnen neben der Ausstattungspauschale nach § 19 AUV für die Beschaffung im Ausland benötigter Ausstattungsgegenstände auf Antrag ein unverzinslicher Gehaltsvorschuss gewährt werden. Der Vorschuss ist unabhängig von anderen Vorschüssen bis zur Beendigung der Auslandsverwendung, längstens in 19 Monatsraten (nach einem Inlandsaufenthalt von weniger als 3 Jahren und bei Versetzungen Ausland-Ausland in 10 Monatsraten), zu tilgen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses ist der noch nicht getilgte Vorschussrest in einer Summe zurückzuzahlen.

## **28. Schulbeihilfe, Kinderreisebeihilfe**

Haben Sie im Ausland Aufwendungen für die Schulausbildung Ihrer Kinder, so können Sie Schulbeihilfe erhalten. Wohnen die Kinder wegen Schul- oder Berufsausbildung nicht am Dienstort, können Sie nach den Kinderreisebeihilfevorschriften Kinderreisebeihilfe beantragen. Beihilfefähig sind hier die Fahrkosten für höchstens zwei Besuchsreisen im Jahr in der billigsten zumutbaren Beförderungsart und -klasse oder im Rahmen der vom Auswärtigen Amt festgesetzten Pauschalen. Bei einfacher Kinderreise aus Anlass der Aufnahme, Fortsetzung oder Beendigung der Ausbildung werden außerdem notwendige Auslagen für das Befördern von höchstens 200 kg Reisegepäck auf dem billigsten Transportweg erstattet. Es ist auch eine Elternreise im Kostenrahmen der Kinderreise möglich.

### **III. BEIHILFEN**

## **29. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen**

Das Beihilferecht wird mit der Bundesbeihilfeverordnung (BbhV) geregelt. Tarifbeschäftigte haben während einer Auslandsverwendung grundsätzlich über § 17 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einen unmittelbaren Anspruch auf Leistungen nach dem Leistungskatalog des Dritten Kapitels des SGB V.

In das Ausland versetzte oder abgeordnete Beschäftigte, insbesondere die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherten Tarifbeschäftigten, sollten sich wegen der Besonderheiten, die sich bei der Beantragung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen im Ausland ergeben, vor der Ausreise beraten lassen.

## **30. Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen**

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Reisebeihilfen aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen naher Angehöriger ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen vom 20.09.1989.

### **IV. SONSTIGE HINWEISE**

- Beim Deutschen Mieterbund e.V. (Littenstraße 10, 10179 Berlin, Tel.: 030/22323-0, [www.mieterbund.de](http://www.mieterbund.de), [info@mieterbund.de](mailto:info@mieterbund.de)) erhält man für eine geringe Gebühr die Broschüre „Geld sparen beim Umzug“.
- Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen: Alle Beschäftigten sind dringend aufgefordert, bei ihren Auslandsumzügen die Vorschriften des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens zu beachten. Zur Veranschaulichung ein Zitat aus einer Broschüre des BMF: "Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Wenn Sie mit einem verbotenen Mitbringsel am Flughafen ertappt werden, droht Ihnen neben der Beschlagnahme Ihrer Souvenirs auch noch ein Bußgeld. Unter Umständen liegt sogar eine Straftat vor. Für eine mitgebrachte Krokotasche wird im Einzelfall ein drei- bis vierstelliges Bußgeld ausgesprochen. Leichte Fälle werden mit einem Verwarnungsgeld von bis zu 40 EUR geahndet. Oft wissen Urlauber auch nicht, dass es schon strafbar sein kann, eine am Strand gefundene Muschel oder ein Korallenteil mitzunehmen."

Weitere Infos finden sich u.a. beim Bundesamt für Naturschutz ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) oder beim Bundesministerium der Finanzen ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)).